



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 2008

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	18. 6. 2008	Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein	424
21210	18. 6. 2008	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein	424
21220	21. 6. 2008	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	425
21220	21. 6. 2008	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	425
2123	16. 5. 2008	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	426
2123	16. 5. 2008	Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	428
2123	16. 5. 2008	Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	428

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
30. 7. 2008	Bek. – Jahresabschluss 2006 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	429

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr VRR AöR	
14. 8. 2008	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	429

21210

**Änderung der Hauptsatzung
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 18. Juni 2008**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2008 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (MBl. NRW. S. 1386) in der Fassung vom 3. Juni 1998 (MBl. NRW. S. 1159) wird auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Satz 3 HeilBerG wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können auf Antrag freiwillig Kammerangehörige bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die freiwilligen Kammerangehörigen haben während der Dauer ihrer Zugehörigkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die pflichtigen Kammerangehörigen, sofern sich nicht aus anderen rechtlichen Regelungen, insbesondere der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein, etwas anderes ergibt.“

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Juli 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.82

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. Juni 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. August 2008

Lutz E n g e l e n
Präsident
der Apothekerkammer Nordrhein

21210

**Änderung der Weiterbildungsordnung
für Apothekerinnen und Apotheker der
Apothekerkammer Nordrhein
vom 18. Juni 2008**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2008 aufgrund des § 42 Abs. 1 i.V.m. § 48 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. November 2007 (MBl. NRW. 2008 S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird der Halbsatz „sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung beträgt.“ gestrichen.
2. In der Anlage zur Weiterbildungsordnung für das 6. Gebiet wird unter dem Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung:“ die Zahl „48“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Juli 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.87

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. Juni 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. August 2008

Lutz E n g e l e n
Präsident
der Apothekerkammer Nordrhein

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. Juni 2008

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. Oktober 1986 (MBL NRW. S. 1779) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2001 (MBL NRW. S. 1623) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beitragspflichtig ist, wer am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungstichtag) Kammerangehöriger oder wer freiwilliger Kammerangehöriger ist. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Ärztekammer zur Beitragszahlung veranlagt, entfällt die Beitragspflicht. Macht ein Arzt eine Veranlagung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt.

„(2) Für freiwillige Kammerangehörige beträgt der Beitrag 80,00 €.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 (neu).

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Ärzte, die an wissenschaftlichen Hochschulen ausschließlich Grundlagenforschung betreiben, ermäßigt sich der Kammerbeitrag um 20 %. Diese Regelung gilt nicht für freiwillige Kammerangehörige.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Der bestehende Absatz wird Absatz 1.

Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt.

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für freiwillige Kammerangehörige nicht.“

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Juli 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

III C 2 – 0810.54 –

Im Auftrag
(G o d r y)

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 15. Juli 2008

Der Präsident
Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

21220

Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. Juni 2008

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2008 aufgrund § 23 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2008 – III C 2 – 0810.52 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (MBL NRW. S. 208), zuletzt geändert am 13. Juni 2007 (MBL NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift in § 1 wird wie folgt neu gefasst: „Rechtsnatur und Sitz“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

b) Folgende neue Absätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„(2) Kammerangehörige, die ihre Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können auf Antrag der Ärztekammer weiterhin angehören (freiwillige Kammerzugehörigkeit).

(3) Mit der freiwilligen Kammerzugehörigkeit sind Rechte und Pflichten nicht verbunden. Ausgenommen sind neben den Pflichten aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Heilberufsgesetz die Rechte aus § 4 Abs. 2 Buchstaben b) und c) sowie die Pflicht zur Zahlung eines reduzierten Beitrags. Näheres hierzu bestimmt die Beitragsordnung.

(4) Die freiwilligen Kammerangehörigen werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben der Kammer

Die Aufgaben der Kammer sind im Heilberufsgesetz festgelegt. Hierzu zählen insbesondere:

1. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,
2. die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren,
3. die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen und die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern und zu betreiben und dabei insbesondere Zertifizierungen vorzunehmen,
4. für die Erhaltung eines ethisch und wissenschaftlich hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,
5. eine Berufs- und Weiterbildungsordnung zu erlassen,
6. zur Begutachtung von Behandlungsfehlern eine „Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“ zu errichten,
7. zur Beratung der Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen sowie zur Wahrnehmung bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesenen Aufgaben eine Ethikkommission zu errichten,
8. Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Versorgungseinrichtung aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,

9. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
10. einen ärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen und bekannt zu machen sowie eine Notfalldienstordnung zu erlassen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „zu ihrem Bezirk gehörigen“ durch die Worte „ihr angehörenden“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „Gleiches gilt für Dienstleister im Sinne von § 3 Heilberufsgesetz.“
 - c) Die Sätze 2 (alt) und 3 werden Sätze 3 und 4.
5. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 6 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 9 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe l wird die Zahl „51“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe m werden die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ sowie die Zahl „51“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 3 werden die Worte/Ziffern „§ 7 Abs. 6“ durch die Worte/Ziffern „§ 7 Abs. 7“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 6 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
12. In § 16 werden die Worte „gemäß § 6 h) Heilberufsgesetz“ durch die Worte „gemäß § 6 a Heilberufsgesetz“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Buchstabe f wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
15. In § 24 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ in Kraft.

Münster, den 23. Juni 2008

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 9. Juli 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: III C 2 – 0810.52 –

Im Auftrag
(G o d r y)

Diese Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Münster, den 14. Juli 2008

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

– MBl. NRW. 2008 S. 425

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. Mai 2008

Die Kammerversammlung hat am 16. Mai 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11.5.1996 (MBl. NRW. S. 1361), zuletzt geändert durch Beschluss vom 8.12.2007 (MBl. NRW. 2008 S. 46), wird wie folgt geändert.

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 2

Der Beitragsatz richtet sich nach der dieser Beitragsordnung anliegenden Beitragstabelle.

Neben einem Grundbeitrag wird nach Maßgabe der Beitragstabelle ein Zuschlag veranlagt. Für einzelne Beitragsgruppen kann auf die Erhebung des Grundbeitrags auch verzichtet oder der Grundbeitrag verringert werden. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in der Regel in zwei gleichen Raten erhoben wird. Die Beiträge sind bis zum 5. des ersten Monats jeden Kalenderhalbjahres zu zahlen.“

2. Die Beitragstabelle – Anlage zu § 2 Absatz 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe – wird wie folgt neu gefasst:

**„Beitragstabelle
Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 11. Mai 1996**

Grundbeitrag		=	240,00
Zusätzlich zum Grundbeitrag beträgt der Zuschlag je Kalenderjahr:			
I.1.	niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte; beamtete und angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Gesamteinkünfte, den niedergelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten vergleichbar sind	=	830,00
I.2.	sofern sie über 68 Jahre sind	=	60,00
I.3.	sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind	=	60,00
I.4.	sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H. und mehr und unter 65 Jahre alt sind	=	288,00
I.5.	sofern sie weitere Niederlassungen haben, je Zweigpraxis zusätzlich zu I.1.	=	830,00
II.1.	vertretungsberechtigte Angestellte einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. GmbH-Geschäftsführer); Ziffern 1.2. bis 1.5. gelten entsprechend	=	830,00
II.2.	Assistenz Zahnärztinnen oder Assistenz Zahnärzte, Vertreterinnen oder Vertreter, beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe I.1. fallen	=	156,00
II.3.	alle übrigen angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzte; Ziffern 1.2. bis 1.4. gelten entsprechend	=	480,00
ohne bzw. verringerter Grundbeitrag:			
III.1.	Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die vorübergehend ihren Beruf nicht ausüben und Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit vor dem 31.12.1994 aufgegeben haben		Grundbeitrag entfällt
III.2.	Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die mit Jahresbeginn 1995 ihre zahnärztliche Tätigkeit aufgegeben haben und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 HeilbG NRW		84,00
50 % des jeweiligen Beitragssatzes zahlen:			
IV.1.	doppelapprobierte Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die statusmäßig in die Beitragsgruppen I.1. – I.5. fallen und den Schwerpunkt ihrer ärztlichen Tätigkeit nachweisen		
IV.2.	doppelapprobierte Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die statusmäßig in die Beitragsgruppen II.1. bis II. 3. fallen“		

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Juli 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.74

Im Auftrag
(G o d r y)

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 16. Juli 2008

Dr. Walter D i e c k h o f f
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2008 S. 426

2123

**Änderung der Hauptsatzung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 16. Mai 2008**

Die Kammerversammlung hat am 16. Mai 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1662), geändert durch Beschluss vom 24. Mai 1997 (MBl. NRW. S. 1512), wird wie folgt geändert.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 wird § 2 Abs. 1;
 - b) in § 2 Abs. 1 (neu) werden die Wörter „und staatlich anerkannten Dentistinnen und Dentisten“ gestrichen;
 - c) nach § 2 Abs. 1 wird § 2 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(2) Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können freiwillig Kammerangehörige bleiben. Ausgenommen derjenigen Rechte, die die Berufsausübung betreffen, haben sie die selben Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige nach Absatz 1, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften ausdrücklich beschränkt oder erweitert werden.“
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „auf die Dauer von vier Jahren“ gestrichen und durch die Wörter „für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Juli 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.72

Im Auftrag
(G o d r y)

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 16. Juli 2008

Dr. Walter D i e c k h o f f
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2008 S. 428

2123

**Änderung der Weiterbildungsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 16. Mai 2008**

Die Kammerversammlung hat am 16. Mai 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. Mai 1998 (MBl. NRW. 1999 S. 361), zuletzt geändert durch Artikel IV des Beschlusses vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 42), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt,“ gestrichen und in Satz 2 nach dem Wort „Gesamtdauer“ das Wort „Niveau“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „§ 7 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 1“ ersetzt; Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 7 Abs. 3 bis 5 werden gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Weiterbildung von Staatsangehörigen
eines europäischen Staates

(1) Staatsangehörige eines europäischen Staates im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung.

(2) Staatsangehörige eines europäischen Staates im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes, die

- a) eine Weiterbildung in einem europäischen Staat abgeschlossen haben, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht,
- b) in einem Drittland eine Weiterbildung, die durch einen anderen europäischen Staat anerkannt worden ist, abgeschlossen haben, wenn eine dreijäh-

rige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird, oder

- c) die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird, haben eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzugeben, wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden. Bei der Entscheidung über die Anpassungsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von der Antrag stellenden Person bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(4) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen nach Absatz 1 sind spätestens innerhalb von drei Monaten und Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb von vier Monaten zu treffen, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind.

(5) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Zulassung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antrag stellenden Person hat.⁸

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Juli 2008

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

III C 2 – 0810.77

Im Auftrag
(G o d r y)

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 16. Juli 2008

Dr. Walter Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschluss 2006 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30.7.2008

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 6. März 2008 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 30. Juli 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr VRR AöR

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 11. September 2008 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Verkehr und Planung
Donnerstag, 04. September 2008, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 10. September 2008, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 11. September 2008 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 14. August 2008

Gabriele Rating

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.**

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569